



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Prüfstelle Lauterach

Fahrzeuggenehmigungen
gem. §31 / §34 KFG

Fahrzeuggenehmigungen gem. §31 / §34 KFG

Zulassung zum Straßenverkehr

In Österreich brauchen neue oder importierte Kraftfahrzeuge und deren Anhänger für die Zulassung zum Straßenverkehr ein gültiges Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Zulassungsbestätigung, Datenauszug, CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung).

Nicht jedes Fahrzeug kann nach Österreich importiert werden. Der Import ist von zahlreichen Faktoren und Richtlinien abhängig, die im Österreichischen Kraftfahrzeuggesetz von 1967 (KFG), oder in einschlägigen EU-Richtlinien verankert sind.

✓ Fahrzeuge mit CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung

Beim Import von bereits zugelassenen Fahrzeugen mit CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung in serienmäßigem Zustand handelt sich nicht um eine Fahrzeuggenehmigung, sondern um eine Dateneingabe.

✓ Fahrzeuge ohne CoC-Papier / EU-Betriebserlaubnis / EU-Übereinstimmungsbescheinigung

In Österreich brauchen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger für die Zulassung zum Straßenverkehr ein gültiges Fahrzeugdokument. Dazu muss eine Einzelgenehmigung (§ 31 KFG) oder Ausnahmegenehmigung (§ 34 KFG) durchgeführt werden.

Um eine Fahrzeuggenehmigung zu erhalten muss das Fahrzeug auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften überprüft werden. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin mit unserer Kfz-Prüfstelle Lauterach.

Bei Eigenimport vergessen Sie bitte nicht auf die NOVA. Erst wenn Ihr Fahrzeugdatensatz (bezogen auf die Fahrgestellnummer) in der GDB eingetragen ist, kann die NOVA bezahlt werden. Wir tragen Ihr Fahrzeug nach positiver Überprüfung in die GDB ein. Bei Fragen zu Steuern und NOVA, wenden Sie sich bitte ans Finanzamt.



Landesgesellschaft
Österreich

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Erforderliche Unterlagen Fahrzeuggenehmigungen gem. §31 / §34 KFG

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Ausländische Vorpapiere im Original**
Fahrzeuggenehmigungspapier, Fahrzeugausweis sowie Zulassungsbescheinigungen Teil I & Teil II oder nur eine „Zulassungsbescheinigung“ (in einigen Ländern gibt es nur einen Teil), Title aus USA, Fahrzeugbrief etc.
- Technisches Datenblatt**
vom Hersteller, Generalimporteur oder sonstiger geeigneter Stelle (z.B. Straßenverkehrsamt bei Fahrzeugen aus der Schweiz). Eventuell können wir das Datenblatt ebenfalls für Sie erstellen, bitte geben Sie dies bei der Terminvereinbarung bekannt.
- Besitznachweis**
Rechnung oder Kaufvertrag mit Fahrgestellnummer bzw. Zuordnungsmöglichkeit
- Leasingvertrag oder Langzeitmietvertrag**
- Meldezettel**
im Falle eines Übersiedelungsgutes bzw. Hauptwohnsitzwechsel zur Prüfung der Zuständigkeit.
- Vollmacht**
wenn Sie sich als Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Weitere Unterlagen für die Fahrzeuggenehmigungen §31 / §34 KFG

- Fotos des Fahrzeugs**
Diese werden von unseren Sachverständigen vor Ort angefertigt.
- Wiegeschein**
Dieser ist vorzulegen, wenn das tatsächliche Eigengewicht nicht bereits aus den Vorpapieren bzw. dem Herstellerdatenblatt hervorgeht.
Hinweis: An der Prüfstelle in Lauterach haben wir die Möglichkeit eine Verwiegung an einer geeichten Waage durchzuführen.
- Gutachten über die Verkehrs- und Betriebssicherheit (optional)**
Wenn das Fahrzeug (Pkw Klasse M1) älter als 3 Jahre ist, siehe Begutachtungsintervalle §57a KFG.
- Sonstiges**
Im Zuge der Fahrzeugprüfung können eventuell weitere Nachweise erforderlich sein. Dies erfahren Sie von unseren Sachverständigen.